

Inhalt:

- **Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand in der Gemeinde Dietramszell**
- **Tierseuchenrecht: Vollzug der EG-Blauzungenbekämpfung - Durchführungsverordnung; Freiwillige Impfung gegen die Blauzungenkrankheit**
- **„Vollzug der Baugesetze; Genehmigung zur Nutzungsänderung einer Gaststätte am Obermarkt 14, 82515 Wolfratshausen**

Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung;

Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand in der Gemeinde Dietramszell

Aufgrund des Befundes des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit Oberschleißheim vom 15. und 22.04.2016 wurden in einer Brutwabe eines Imkers der Gemeinde Dietramszell Erreger der Amerikanischen Faulbrut nachgewiesen. Die Amerikanische Faulbrut ist damit amtlich festgestellt. Das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen erlässt entsprechend der Bienenseuchen-Verordnung folgende Anordnung:

Nach § 10 Abs.1 der Bienenseuchen-Verordnung wird das Gebiet um den betroffenen Bienenstand in einem Umkreis von 1 km zum Sperrbezirk erklärt.

Der Sperrbezirk umfasst eine Kreislinie, beginnend nördlich bei Ascholding / Mangmühle über östliche Begrenzung Birnhügel / Kapelle St. Georg, südliche Richtung, Wegkreuz in der Loh, im Westen bis ca. 200 m an die Stadtgrenze Geretsried heranreichend.

Nach § 11 gilt für den Sperrbezirk und die dort angesiedelten Bienenbestände folgendes:

1. Alle Bienenvölker und Bienenbestände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk gebracht werden.
Die Vorschrift Nr. 3 findet keine Anwendung auf
 - a. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeich-

nung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und

- b. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

Nach dem Erlöschen der Amerikanischen Faulbrut werden die angeordneten Schutzmaßnahmen durch das Landratsamt Bad Tölz Wolfratshausen wieder aufgehoben.

Dr. Unterholzner, VOR

**Tierseuchenrecht
Vollzug der EG-
Blauzungenbekämpfung-
Durchführungsverordnung
Freiwillige Impfung gegen die
Blauzungenkrankheit**

Das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen – Verbraucherschutz – Veterinärmedizin erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die freiwillige Impfung empfänglicher Tiere (Wiederkäuer) gegen die Blauzungenkrankheit (Serotypen 4 und 8) mit inaktivierten Impfstoffen wird genehmigt. Es dürfen nur zugelassene Impfstoffe bzw. Impfstoffe, deren Anwendung gemäß § 11 Absatz 6 Nr. 2 Tiergesundheitsgesetz im Einvernehmen mit dem Paul-Ehrlich-Institut genehmigt wurden, einge-

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ♦ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ♦ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

setzt werden.

- Die unter Ziff. 1 genannte Genehmigung ergeht unter der Auflage, dass jede Impfung durch den/die Tierhalter/in selbst oder durch einen von ihm/ihr beauftragten Dritten (z.B. Impftierarzt) in der HIT-Datenbank (einzeltierbezogen bei Rindern, bestandsbezogen bei Schafen und Ziegen), unter Angabe
 - der zwölfstelligen Registriernummer seines/ihres Betriebes
 - des Datums der Impfung
 - des verwendeten Impfstoffes
 - der Ohrmarkennummern der geimpften Rinder sowie
 - der Registriernummer des Impftierarztes

zu erfassen ist.

- Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- Kosten werden nicht erhoben.

Gründe:

Mit Änderung der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung wird die Möglichkeit der Genehmigung von freiwilligen (vorbeugenden) Schutzimpfungen gegen BT geschaffen (§ 4 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung). Dies wurde durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft in der 5. Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Verord-

nungen umgesetzt. Diese ist seit 07.05.2016 in Kraft.

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Bad Tölz - Wolfratshausen zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 24 Abs. 1 TierGesG, Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der 2. Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

Im November 2015 wurde in Österreich nach sieben Jahren wieder die Blauzungenkrankheit (BT) amtlich festgestellt. Das Virus gehört dem Serotyp 4 an. Ebenfalls im November 2015 wurde in Slowenien ein BTV-4 Ausbruch in unmittelbarer Grenznähe zu Österreich nachgewiesen. Die 150 km-Restriktionszonen reichen derzeit ca. 80 km an die deutsche Grenze heran.

Im September 2015 trat in Zentralfrankreich erstmals seit 2010 wieder BTV-8 auf und verbreitete sich über ein großes Gebiet. Bislang wurden mehr als 230 Ausbrüche gemeldet. Die Restriktionszonen in Frankreich reichen im Südwesten bis an die deutsche Grenze heran.

Deutschland ist seit 15.02.2012 als BT-freie Region anerkannt.

Ein Eintragsrisiko für BTV-4 und BTV-8 nach Deutschland besteht allerdings

- durch die Ausbreitung lebender, infizierter Vektoren mit dem Wind,
- durch die Einschleppung infizierter Vektoren durch den Handel und Verkehr und

- durch den Handel mit empfänglichen Tieren, Sperma, Embryos und Eizellen.

Auf Grund der schnellen Ausbreitung des Virus in Südosteuropa wird das Eintragsrisiko durch lebende Vektoren in der kommenden Gnitzen-Saison als wahrscheinlich bis hoch eingeschätzt (siehe „Qualitative Risikobewertung zur Einschleppung der Blauzungenkrankheit, Serotyp 4 / 8“ des Friedrich-Löffler-Instituts vom 30.11.2015). Das Eintragsrisiko über den Handel wird aufgrund der innergemeinschaftlichen Verbringung von Tieren aus betroffenen Gebieten in der Hochrisikoperiode als gering bis mäßig eingeschätzt.

In der Konsequenz ergibt sich ein hohes Risiko, da sowohl BTV-4 als auch BTV-8 auf eine ungeschützte Population treffen und zu schweren wirtschaftlichen Schäden und beträchtlichem Tierleid führen können. Durch die Impfung kann die Erkrankung von Einzeltieren oder von Tierbeständen vermieden werden. Eine Impfung kann neben den gesetzlichen Restriktionsmaßnahmen bei entsprechend hoher Impfabdeckung die Ausbreitung der Blauzungenkrankheit verhindern.

Im Hinblick auf das innerstaatliche bzw. innergemeinschaftliche Verbringen von Tieren aus Restriktionszonen in freie Gebiete ist die Nachvollziehbarkeit der BT-Impfungen notwendig. Insofern sind die durchgeführten Impfungen durch den Tierhalter selbst oder durch einen von ihm beauftragten Dritten (z. B. Impftierarzt) in der HIT-Datenbank zu erfassen, um einerseits Plausibilitätsprüfungen der zuständigen Behörden am Bestim-

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ♦ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ♦ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

mungsort zu ermöglichen (innerstaatlich). Zum anderen ist die Erfassung der BT-Impfungen als Grundlage für Zertifizierung der ergänzenden Garantien im innergemeinschaftlichen Handel von Tieren erforderlich. Kälber bis zum Alter von 3 Monaten, die selbst nicht geimpft werden können, dürfen aus Restriktionszonen nur verbracht werden, wenn deren Mütter geimpft worden sind und sie deren Biestmilch aufgenommen haben.

Die Genehmigung nach Ziff. 1 dieser Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt weiterer Auflagen, sofern dieses aus tierseuchenrechtlichen Gründen erforderlich wird (§ 36 Abs. 2 Nr. 5 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz / BayVwVfG).

Die Genehmigung nach Ziff. 1 dieser Allgemeinverfügung kann gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG jederzeit – auch kurzfristig – aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und der aktuellen Seuchenlage entschädigungslos widerrufen werden.

Die Kostenfreiheit dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts.

Die Anfechtung dieser Allgemeinverfügung hat gemäß § 37 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 10 b TierGesG keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen** Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München, Hausan-

schrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das ist der Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in diesem Bereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Bad Tölz, 10.05.2016

Landratsamt
Dr. Wurm
VetD

**„Vollzug der Baugesetze;
Öffentliche Bekanntmachung der erteilten Genehmigung/des erteilten Vorbescheides zu folgendem Antrag:**

Vorhaben: Nutzungsänderung einer Gaststätte mit Nebenräumen (Pizzeria) in 1 Kosmetiksalon, 1 Büroraum und 2 Wohnungen einschließlich Durchführung von Umbaumaßnahmen im 1. OG

Hier: Nutzungsänderung eines Büros in ein Appartement (Nr. 4) und eines Kosmetiksalons in ein Großraumbüro (jeweils nachträgliche Legalisierung)

**Bauherr: Frau Gisela Mosler
Bauort: Obermarkt 14, 82515 Wolfratshausen, Gemarkung Wolfratshausen, FlNr. 271**

Mit Bescheid des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen vom 06.05.2016, Az. BA 2011/1038T1, wurde dem Bauherrn die **Baugenehmigung** für das o. g. Vorhaben erteilt.

Bei der gem. Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) durchgeführten Nachbarbeteiligung im o. g. bauaufsichtlichen Verfahren konnte die Zustimmung verschiedener Eigentümer von benachbarten Grundstücken durch den/die Antragsteller nicht gebracht werden.

Nachdem mehr als 20 Nachbarn im gleichen Interesse beteiligt sind, ohne vertreten zu sein, kann die gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO erforderliche Nachbarzustellung durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO); die Zustellung gilt mit dem Tage der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ♦ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ♦ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

Die Akten des bauaufsichtlichen Verfahrens können während der Sprechzeiten im Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, Kreisbauamt, Zimmer 2.138, von den Beteiligten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht
München,
Postfach 200543, 80005 München
oder

Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die **Anfechtungsklage eines Dritten** (insbes. Nachbarn) hat **keine aufschiebende Wirkung**. Der **Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung** kann beim

Bayerischen Verwaltungsgericht
München,
Postfach 200543, 80005 München
oder
Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das **Widerspruchsverfahren** im hier maßgeblichen Rechtsbereich **abgeschafft**. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die **Klageerhebung in elektronischer Form** ist **unzulässig**.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein **Gebührevorschuss zu entrichten**.“

Kellermann, ORR

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◊ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◊ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen